

Vorlage Nr. 15/2099

öffentlich

Datum: 16.11.2023
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Zimmermann

Landschaftsausschuss 07.12.2023 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Mitgliederversammlung des Städtetages NRW vom 7. bis 8. Mai 2024 in Neuss
hier: Benennung von Delegierten**

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß Satzung des Städtetages NRW folgende stimmberechtigte Vertreter*innen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW vom 7. bis 8. Mai 2024 in Neuss:
 1. _____
 2. _____
3. Verwaltung gemäß § 113 Abs. 2 GO
2. Der Landschaftsausschuss entsendet ... (Anzahl) Vertreter*innen des LVR als Gäste zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW vom 7. bis 8. Mai 2024 in Neuss.
3. Es werden folgende Vertreter*innen des LVR als Gäste entsandt:
4. Sollten die mit dem Beschluss benannten Vertreter*innen an der Teilnahme verhindert sein, kann die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen.

Ergebnis:

Abweichend beschlossen, siehe Vorabinformation bzw. Niederschrift.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:		PG 043 (politische Gremien)	
Erträge:		Aufwendungen:	gemäß Entschädigung ssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	gemäß Entschädigung ssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Zusammenfassung

Gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung des Städtetages NRW entsendet der LVR als außerordentliches Mitglied des Städtetages NRW drei stimmberechtigte Vertreter*innen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW. Gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW i. V. m. § 23 Absatz 3 LVerbO muss die Direktorin des LVR oder eine von ihr vorgeschlagene Bedienstete / ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter beim LVR dazu zählen. Somit entsendet der Landschaftsausschuss zwei stimmberechtigte Vertreter*innen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

Die nächste Mitgliederversammlung des Städtetages NRW findet vom 7. bis 8. Mai 2024 in Neuss unter dem Motto „Wir.machen.Zukunft.“ statt.

Neben der Entsendung der stimmberechtigten Vertreter*innen besteht die Möglichkeit, Gäste zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW zu entsenden. Die Anzahl der zu entsendenden Gäste ist nach Auskunft des Städtetages NRW nicht auf eine bestimmte Zahl begrenzt.

Der Landschaftsausschuss hat zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW in 2022 gemäß Vorlage Nr. 15/780 fünf Gäste entsandt.

Der Städtetag NRW bittet darum, weibliche Delegierte und Gäste bei der Entsendung mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Sitzen in den Vertretungsgremien zu berücksichtigen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2099:

1. Ausgangslage

Die Mitgliederversammlung des Städtetages NRW wird gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung des Städtetages NRW vom Vorstand alle zwei Jahre einberufen.

Die nächste Mitgliederversammlung des Städtetages NRW findet vom 07. bis 08. Mai 2024 in Neuss unter dem Motto „Wir.machen.Zukunft.“ statt. Eine Einladung liegt derzeit noch nicht vor.

Gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung des Städtetages NRW entsendet der LVR als außerordentliches Mitglied des Städtetages NRW drei stimmberechtigte Vertreter*innen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW. Gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW i. V. m. § 23 Absatz 3 LVerbO muss die Direktorin des LVR oder eine von ihr vorgeschlagene Bedienstete / ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter beim LVR dazu zählen. Somit entsendet der Landschaftsausschuss zwei stimmberechtigte Vertreter*innen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

Neben der Entsendung der stimmberechtigten Vertreter*innen besteht die Möglichkeit, Gäste zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW zu entsenden. Die Anzahl der zu entsendenden Gäste ist nach Auskunft des Städtetages NRW nicht auf eine bestimmte Zahl begrenzt. Der Landschaftsausschuss hat zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW in 2022 gemäß Vorlage Nr. 15/780 fünf Gäste entsandt.

Der Städtetag NRW bittet darum, weibliche Delegierte und Gäste bei der Entsendung mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Sitzen in den Vertretungsgremien zu berücksichtigen.

Auf die Vorlage Nr. 14/3231 „Geschlechtergerechte Besetzung von Gremien gemäß § 12 Landesgleichstellungsgesetz“ wird hingewiesen.

2. Entsendung von Delegierten

2.1 Die Entsendung der zwei stimmberechtigten Vertreter*innen kann durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen.

Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zu Stande, ist das **Verhältnismittelverfahren nach Hare-Niemeyer** anzuwenden (vgl. § 50 Absatz 4 GO NRW i. V. m. § 10 Absatz 6, § 14 Absatz 3 LVerbO).

2.2 Es besteht die Möglichkeit, Gäste zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW zu entsenden. Die Anzahl der zu entsendenden Gäste ist nach Auskunft des Städtetages NRW nicht auf eine bestimmte Zahl begrenzt.

Vor diesem Hintergrund muss der Landschaftsausschuss selbst mit einfacher Mehrheit darüber beschließen, ob und ggf. wie viele Vertreter*innen des LVR als Gäste entsandt werden:

- Soll nur **eine Vertretung (als Gast)** entsandt werden, erfolgt die Benennung durch den Landschaftsausschuss im Rahmen einer Mehrheitswahl gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i. V. m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.
- Soll **mehr als eine Vertretung (als Gäste)** entsandt werden, kann dies durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen.

Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zu Stande, ist, ausgehend von der vom Landschaftsausschuss zu benennenden Anzahl der Vertreter*innen, das **Verhältniswahlverfahren nach Hare-Niemeyer** anzuwenden (vgl. § 50 Absatz 4 GO NRW i. V. m. § 10 Absatz 6, § 14 Absatz 3 LVerbO).

Sollten die mit dem Beschluss benannten Vertreter*innen an der Teilnahme verhindert sein, wird vorgeschlagen, dass die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen darf.

In Vertretung

H ö t t e